



Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I

Lektion 2: Rechtswidrigkeit, Schuld

Tutor/in: Vorname Name



Übersicht über die Tutorate HS 2020

Lektion 1	xx. Nov.	Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand
Lektion 2	xx. Nov.	Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion 3	xx. Nov.	Versuch, Rücktritt und tätige Reue
Lektion 4	xx. Nov.	Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme)
Lektion 5	xx. Dez.	Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt
Lektion 6	xx. Dez.	Irrtümer



Lernziele Tutorat 2/6

Die Studierenden

- sind in der Lage, rechtliche Probleme im Bereich der Rechtswidrigkeit und Schuld an der richtigen Stelle im **Deliktsaufbau** zu prüfen
- kennen die **Prinzipien**, die hinter der Rechtswidrigkeit und Schuld stehen
- können eine **actio libera in causa** erkennen, verstehen und prüfen
- können **rechtfertigenden und entschuldbaren Notstand** voneinander abgrenzen



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Rechtswidrigkeit

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt – Prüfungsaufbau

I. Tatbestandsmässigkeit: *Unrechtsbegründung*

1. Objektiver Tatbestand

- a) Allfällige Täterqualifikation (nur bei Sonderdelikten)
- b) (strafrechtlich relevante) Tathandlung
- c) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (nur bei Erfolgsdelikten)
- d) Natürliche Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (nur bei Erfolgsdelikten)
- e) Objektive Zurechnung des Erfolgs (Teile der Lehre) (nur bei Erfolgsdelikten)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Besondere subjektive Unrechtsmerkmale, soweit vom Tatbestand verlangt (z.B. achtenswerte oder selbstsüchtige Beweggründe, Bereicherungsabsicht)

II. Rechtswidrigkeit: *Allfälliger Unrechtsausschluss in Form eines Rechtfertigungsgrundes*

Bei offenen Tatbeständen (z.B. Nötigung, Art. 181) positive Feststellung, sonst nur negative Feststellung, dass kein Rechtfertigungsgrund eingreift, oder aber, wenn möglicherweise doch, dessen Prüfung nach seinen

1. Objektiven Elementen

2. Subjektiven Elementen

III. Schuld: Allfälliger Schuldausschlussgrund

IV. ggfs. Objektive Strafbarkeitsbedingung

z.B. Tod/Körperverletzung bei Raufhandel, Art. 133

V. ggfs. Persönlicher Strafausschliessungs- oder Strafaufhebungsgrund

z.B. Betroffenheit des Täters durch seine Tat, Art. 54 StGB (dieser ist aber kein Prüfungsstoff)



Übersicht Rechtfertigung

Grundsatz: Die Tatbestandsmässigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit.

Folge? Regelmässig ist die Rechtswidrigkeit nur zu prüfen, wenn es im Sachverhalt Indizien dafür gibt, dass Rechtfertigungsgründe gegeben sein könnten.
Ausnahmen: Art. 181, 285 StGB

Rechtfertigungsgründe (nicht abschliessend!)

strafrechtlich	ausserstrafrechtlich	übergesetzlich
<ul style="list-style-type: none"> • Notwehr, Art. 15 StGB • Notstand, Art. 17 StGB 	Bsp.: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 218 StPO • Art. 701 ZGB • Art. 926 ZGB • Art. 52 OR • Art. 57 OR 	<ul style="list-style-type: none"> • (mutmassliche) Einwilligung • rechtfertigende Pflichtenkollision • Wahrung berechtigter Interessen



Fall «Nebenbuhler»

Nach einem gemeinsamen Kinobesuch begleitet A seine Freundin S nach Hause. Dort wartet schon der Ehemann E der S mit der Schrotflinte im Anschlag, der den A als unerwünschten Nebenbuhler erkennt. A, der die Situation gleich richtig einschätzt, reisst dem E die Waffe aus der Hand und versetzt ihm einen wuchtigen Schlag mit dem Gewehrkolben auf den Kopf. E sinkt verletzt zu Boden.

Strafbarkeit A?



Rechtfertigung durch Notwehr (Art. 15 StGB)

I. Objektive Voraussetzungen

1. Bestehen einer Notwehrlage

(«Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht»)

- Angriff
 - durch einen Menschen
 - gegen ein Individualrechtsgut
- der gerade stattfindet oder unmittelbar droht (zeitliche Grenze)
- Rechtswidrigkeit des Angriffs («ohne Recht»)



Rechtfertigung durch Notwehr (Art. 15 StGB)

I. Objektive Voraussetzungen (Fortsetzung)

2. Abwehrhandlung

- in die Rechtsgüter des Angreifers eingreifend
- «in einer den Umständen angemessenen Weise»
 - Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
 - Abwehrhandlung darf nicht unverhältnismässig sein

II. Subjektive Voraussetzungen

1. In Kenntnis der Notwehrlage

2. Handeln mit Abwehrwillen



Lösung «Nebenbuhler» (1/4)

Obersatz: A könnte sich einer einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem E mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: → Schlag auf den Kopf des E (+)
- Taterfolg: → E ist verletzt (+)
- Kausalität: Der Schlag auf den Kopf ist nicht wegzudenken, ohne dass die Verletzung des E entfiere (+)
- obj. Zurechnung:
 - Schaffung/Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: Schlag mit Kolben (+)
 - Gefahr hat sich im Erfolg realisiert: E ist verletzt (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)



Lösung «Nebenbuhler» (2/4)

II. Rechtswidrigkeit

- **Notwehr nach Art. 15 StGB?**

A könnte durch Notwehr gemäss Art. 15 StGB gerechtfertigt sein.

I. Objektive Elemente

1. Notwehrlage?

- Angriff: E (ein Mensch) zielt mit Gewehr auf A und bedroht
- Individualrechtsgut (Leben) von A (+)
- Gegenwärtigkeit bzw. Unmittelbarkeit des Angriffs: E kann jederzeit abdrücken, Angriff steht unmittelbar bevor (+)
- Rechtswidrigkeit des Angriffs: (+), Angriff nicht seinerseits durch Rechtfertigungsgründe gedeckt



Lösung «Nebenbuhler» (3/4)

II. Rechtswidrigkeit

- **Notwehr nach Art. 15 StGB?**

- I. **Objektive Elemente (Fortsetzung)**

- 2. Abwehrhandlung?

- Eingriff in die Rechtsgüter des Angreifers: Gegen E (+)

- Subsidiarität (= Erforderlichkeit): Mildere Mittel als der Schlag mit dem Gewehrkolben sind nicht ersichtlich. (+)

- Proportionalität (= Verhältnismässigkeit): A ist in seinem Leben bedroht. Dagegen abzuwägen ist der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des E. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität steht nicht ausser Verhältnis zur Abwehr des drohenden Todes. (+)

- II. **Subjektive Elemente**

- Kenntnis der Notwehrlage: A weiss um die auf ihn gerichtete Waffe (+)

- Handeln mit dem Willen zur Abwehr: A will den Bedrohungszustand beenden (+)

[Zwischenergebnis: Notwehr ist gegeben.]



Lösung «Nebenbuhler» (4/4)

Ergebnis: A hat sich nicht wegen einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht (,indem er dem E mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen hat, da der Rechtfertigungsgrund der Notwehr nach Art. 15 StGB gegeben ist).



Fall «Der Tyrann»

M entpuppt sich nach 7 Jahren Ehe mit F immer mehr als Tyrann. Aus dem treusorgenden Ehemann wurde ein immer öfter zu Gewalt neigender, herrschsüchtiger Mensch und absoluter Kontrollfreak. Als F ihm mitteilte, sie werde sich von ihm scheiden lassen, hatte er sie beinahe spitalreif geschlagen und ihr angedroht eine Scheidung unter allen erdenklichen Umständen zu verhindern.

F beschliesst in der darauf folgenden Nacht von M zu fliehen. Dazu fesselt sie den schlafenden M ans Bett und „zieht“ ihm, als dieser dabei erwacht, die Nachttischlampe über den Kopf, sodass dieser kurz das Bewusstsein verliert. Danach ergreift F die Flucht. M erleidet eine schwere Gehirnerschütterung und eine Platzwunde am Kopf.

Strafbarkeit der F?



Häufige Fehler bei der Sachverhaltsanalyse

- Die gestellte Frage wird nicht beantwortet.
- Die Strafbarkeit einer Person wird geprüft, obwohl dies nicht verlangt wird.
- Es werden Tatbestände geprüft, die nicht gefragt sind.
- Lösung des «falschen Falles»: Man glaubt, den Sachverhalt bereits zu kennen und löst dann nicht den gestellten, sondern einen anderen Fall.
- Der Sachverhalt wird in Frage gestellt oder es wird an seiner Richtigkeit gezweifelt.
- Der Sachverhalt wird verändert.
- Sachverhaltslücken werden falsch gefüllt, insbesondere um Wissen anbringen zu können.

Fazit: Kein «Herumdoktern» an Sachverhalt und Aufgabenstellung!



Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands (Art. 17 StGB)

I. Objektive Voraussetzungen

1. Vorliegen einer Notstandslage

- unmittelbare Gefahr
- für ein Individualrechtsgut des Täters / eines Dritten

2. Abwehrhandlung

- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
(«nicht anders abwendbar»)
- Abwehrhandlung zur Wahrung höherwertiger Interessen
(Interessenabwägung)



Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands (Art. 17 StGB)

II. Subjektive Voraussetzungen

- Kenntnis der Notstandslage
- Handeln mit Rettungswillen («um...zu»)



Lösung «Der Tyrann»

Strafbarkeit der F nach versuchter Freiheitsberaubung gem. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Obersatz: F könnte sich der versuchten Freiheitsberaubung gem. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie den M zu fesseln versucht.

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung: Taterfolg Freiheitsentziehung tritt nicht ein, da sie es nicht schafft, ihn zu fesseln, weil er aufwacht (+)
2. Strafbarkeit des Versuchs: Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 ist ein Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 und somit i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB als Versuch strafbar (+)

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

- Sie will ihn fesseln bzw. festnehmen, um fliehen zu können (+)

2. Beginn der Ausführung

- Sie beginnt damit, ihn zu fesseln und begeht damit den letzten Schritt auf dem Weg zum Erfolg (Freiheitsentziehung), von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt (+)



Lösung «Der Tyrann»

III. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigende Notwehr gem. Art. 15 StGB

- Notwehrlage:
 - Gegenwärtiger/unmittelbar drohender Angriff: M schläft, daher ist F nicht unmittelbar durch einen Angriff bedroht (-)

- Zwischenfazit: F ist nicht durch Notwehr gem. Art. 15 StGB gerechtfertigt.



Lösung «Der Tyrann»

2. Rechtfertigender Notstand gem. Art. 17 StGB

▪ Notstandslage

- Individualrechtsgut: Leben / Körperliche Integrität von F (+)
- Unmittelbare Gefahr:
 - Die *Dauergefahr* ist ein Zustand, in dem die Gefahr permanent ist und jederzeit akut werden kann. In solchen Fällen kann der Begriff der unmittelbaren Gefahr weiter ausgelegt werden und sich auf Situationen erstrecken, in denen der Angriff zeitlich weiter entfernt ist als der Angriff, welcher sich aufgrund einer Notwehrsituation ereignen würde. Er muss sich aber in Vorbereitung befinden, sodass seine Ausführung bevorsteht. (Vgl. BGE 122 IV 1 E. 3b = Praxis 1996 Nr. 191 E. 3b).
 - Es ist fraglich, ob hier die erforderliche Intensität der Bedrohung für F erreicht ist, um eine unmittelbare Gefahr bzw. eine Dauergefahr zu bejahen.
 - Pro: «spitalreif geschlagen»; Drohung, «Scheidung unter allen erdenklichen Umständen zu verhindern»
 - Contra: keine eindeutige Drohung, keine konkrete Vorbereitung eines Angriffs durch M (z.B. Waffe kaufen)
 - → (+/-)



Lösung «Der Tyrann»

2. Rechtfertigender Notstand gem. Art. 17 StGB (Fortsetzung – falls Dauergefahr bejaht)

- Notstandshandlung
 - Eignung? Pro: Fesseln gibt ihr (aus ex ante Sicht) Vorsprung zum Fliehen; Contra: Fesseln weckt M und provoziert ihn (+/-)
 - Subsidiarität?
 - Contra: F hätte als milderes Mittel auch leise wegschleichen / die Polizei benachrichtigen können;
 - Pro: Wegschleichen/Polizei benachrichtigen ist weniger geeignet, Fesseln erhöht Chancen auf erfolgreiche Flucht (+/-)
 - Proportionalität (= Interessenabwägung)
 - Defensivnotstand → gewährte Interessen müssen nicht höherwertig sein, nur mind. gleichwertig; Leben/Körperliche Integrität der F vs. temporäre Beschränkung der Freiheit von M (+)
- Subjektive Seite
 - Kenntnis der Notlage: Sie weiss, dass M Choleriker ist und eine Gefahr von ihm ausgeht (+)
 - Wille zur Interessenwahrung: Sie fesselt ihn, um zu fliehen (+)
- Zwischenfazit: F ist durch Notstand gemäss Art. 17 StGB gerechtfertigt.
 - oder: F ist nicht durch Notstand gemäss Art. 17 StGB gerechtfertigt.



Lösung «Der Tyrann»

IV. Schuld (+)

- Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.
- [Entschuldbarer Notstand gem. Art. 18 StGB kommt nur in Frage, wenn die Eignung und Subsidiarität bejaht wurden und es lediglich an der Wahrung höherer Interessen mangelt - i.c. nicht der Fall]

IV. Ergebnis (+/-)

(+) F hat sich der versuchten Freiheitsberaubung gem. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB strafbar gemacht.

oder

(-) F hat sich nicht der versuchten Freiheitsberaubung gem. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB strafbar gemacht, da sie durch Notstand gem. Art. 17 StGB gerechtfertigt ist.



Lösung «Der Tyrann»

Obersatz: F könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem M mit einer Nachttischlampe auf den Kopf schlug.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: → Schlag auf den Kopf des M mit der Nachttischlampe (+)
- Taterfolg: Gesundheitsschädigung → M hat eine Gehirnerschütterung und eine Platzwunde (+)
- Kausalität: Der Schlag auf den Kopf ist nicht wegzudenken, ohne dass die Verletzung des M entfiere (+)
- obj. Zurechnung:
 - Schaffung/Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: Schlag mit Nachttischlampe (+)
 - Gefahr hat sich im Erfolg realisiert: M ist verletzt (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+) Sie weiss, dass sie M mit dem Schlag verletzen kann und will das auch.
[Direkter Vorsatz 1. Grades]

[Zwischenergebnis: Der Tatbestand ist erfüllt.]



Lösung «Der Tyrann»

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr nach Art. 15 StGB?

- Notwehrlage:
 - Gegenwärtiger/unmittelbar drohender Angriff: es liegt kein *gegenwärtiger* Angriff des M vor.
 - *Droht* unmittelbar ein Angriff? Unmittelbarkeit der Bedrohung besteht, wenn konkrete Anzeichen einer Gefahr eine Verteidigung nahelegen bzw. die Bedrohung so aktuell und konkret ist, dass mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet
 - M neigt zu Gewalt, hat F zuvor schon verprügelt & bedroht; und da sie versucht hat, ihn zu fesseln, und er nun wach ist, ist damit zu rechnen, dass er kurz davor ist sie anzugreifen und es bei Zuwarten zu spät wäre (+) [andere Lösung vertretbar]
 - Individualrechtsgut: Leben/körperliche Integrität der F (+)
 - Rechtswidrigkeit des drohenden Angriffs? M könnte durch Notwehr vs. Freiheitsberaubung gerechtfertigt sein, aber nicht, wenn die Freiheitsberaubung ihrerseits gerechtfertigt war; & selbst wenn sein Notwehrrecht bejaht würde, würde er wohl im Notwehrexzess handeln (+) [andere Lösung vertretbar]



Lösung «Der Tyrann»

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr nach Art. 15 StGB? (Fortsetzung)

- Abwehrhandlung:
 - gegen den Angreifer: Ja, gegen M (+)
 - Eignung: Schlag mit Lampe eignet sich, bevorstehenden Angriff abzuwehren (+)
 - Subsidiarität: Evtl. fahrlässige Provokation durch F → eingeschränktes Notwehrrecht, sofern möglich muss sie ausweichen/flüchten; Flucht oder mildere gleich geeignete Mittel i.c. wohl nicht möglich → (+) [andere Lösung vertretbar]
 - Proportionalität: Kein krasses Missverhältnis → Leben/Körpl. Integrität der F vs. Körpl. Integrität des M (+)



Lösung «Der Tyrann»

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr nach Art. 15 StGB? (Fortsetzung)

- Subjektive Seite:
 - Kenntnis Notwehrlage (+)
 - Verteidigungswille (+)
- Zwischenfazit: F ist durch Notwehr gem. Art. 15 StGB gerechtfertigt.

III. Ergebnis:

- F hat sich nicht der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, da sie durch Notwehr gemäss Art. 15 StGB gerechtfertigt ist. [andere Lösung vertretbar]



Lösung «Der Tyrann»

ALTERNATIVE LÖSUNG: Falls Sachverhalt so interpretiert wird, dass *kein* unmittelbar drohender Angriff besteht:

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr nach Art. 15 StGB?

- Notwehrlage:
 - Gegenwärtiger/unmittelbar drohender Angriff: (-)
- Zwischenfazit: F ist nicht durch Notwehr gem. Art. 15 StGB gerechtfertigt.



Lösung «Der Tyrann»

ALTERNATIVE LÖSUNG: (Fortsetzung)

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

1. Notstand nach Art. 17 StGB?

▪ Notstandslage:

- **Individualrechtsgut** betroffen: körperliche Integrität, persönliche Freiheit, Leben der F (+)
- **Unmittelbare Gefahr? (siehe oben, Freiheitsberaubung)** Die *Dauergefahr* ist ein Zustand, in dem die Gefahr permanent ist und jederzeit akut werden kann. In solchen Fällen kann der Begriff der unmittelbaren Gefahr weiter ausgelegt werden und sich auf Situationen erstrecken, in denen der Angriff zeitlich weiter entfernt ist als der Angriff, welcher sich aufgrund einer Notwehrsituation ereignen würde. Er muss sich aber in Vorbereitung befinden, sodass seine Ausführung bevorsteht. (Vgl. BGE 122 IV 1 E. 3b = Praxis 1996 Nr. 191 E. 3b).
- Pro: Die Gefahr kann im konkreten Fall als unmittelbar bezeichnet werden, da der *letzte Zeitpunkt*, in dem es für die Rettung der Rechtsgüter von F zu spät sein könnte, gekommen ist. M hat F angedroht, «alles Erdenkliche zu tun», um eine Scheidung zu verhindern, was eine *unmittelbare Gefahr* für die körperliche/gesundheitliche Integrität und das Leben der F darstellt. Die permanente Gefahr kann jederzeit akut werden.

Contra: Keine konkreten Drohungen, keine konkrete Vorbereitung eines Angriffs (+/-)



Lösung «Der Tyrann»

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

1. Notstand nach Art. 17 StGB (Fortsetzung)

- Abwehrhandlung:
 - Eignung: Fraglich, ob der Schlag geeignet ist, die Dauergefahr zu bannen – wenn er wieder zu Bewusstsein kommt, besteht die Gefahr wieder und ist wahrscheinlich sogar noch höher (+/-)
 - (strikte) Subsidiarität: Wenn die Notwehrlage verneint wird, d.h. kein Angriff unmittelbar bevorsteht, könnte sie auch fliehen / die Polizei informieren. Es wäre widersprüchlich, zu verneinen, dass F unmittelbar bedroht ist, aber den Schlag mit der Lampe als mildestes Mittel anzuerkennen. (-) [andere Lösung vertretbar]
- Zwischenergebnis: F ist nicht durch Notstand gem. Art. 17 StGB gerechtfertigt.

III. Schuld:

- Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich. (+) [Entschuldbarer Notstand gem. Art. 18 StGB kommt nur in Frage, wenn die Eignung und Subsidiarität bejaht wurden und es lediglich an der Wahrung höherer Interessen mangelt]

IV. Ergebnis

- F hat sich der einfachen Körperverletzung gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Fall «Blinddarm»

A befindet sich mit der Diagnose Blinddarmentzündung im Spital. Nachdem ihn der Chirurg K über allfällige Komplikationen aufgeklärt hat, willigt A in die Operation zur Entfernung des Blinddarms ein. Zwei Tage später findet die Operation statt und K schneidet den A auf, um dessen Blinddarm zu entfernen.

Strafbarkeit des K?



Rechtfertigung durch Einwilligung

I. Objektive Voraussetzungen

1. Erteilung der Einwilligung durch den Rechtsgutsinhaber
 - vor der Tat und zur Tatzeit noch fortbestehend
 - nach aussen erkennbar
2. Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das Rechtsgut
3. Urteilsfähigkeit des Einwilligenden (vgl. Art. 16 ZGB)
4. keine Willensmängel beim Einwilligenden

II. Subjektive Voraussetzungen:

- Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung



Lösung «Blinddarm» (1/2)

Obersatz: K könnte sich einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den A aufschneidet.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: → Aufschneiden des A (+)
- Taterfolg: → A ist verletzt (+)
- Kausalität: Das Aufschneiden ist nicht wegzudenken, ohne dass die Verletzung des A entfiele (+)
- obj. Zurechnung:
 - Schaffung/Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr: chirurgischer Eingriff (+)
 - Gefahr hat sich im Erfolg realisiert: A hat einen geöffneten Bauch (+)

2. Subjektiver Tatbestand: **Vorsatz (+)** [Vorsatzform exakt bestimmen]

[**Zwischenergebnis:** Der Tatbestand ist erfüllt]



Lösung «Blinddarm» (2/2)

II. Rechtswidrigkeit

1. Einwilligung des Verletzten

- Erteilung der Einwilligung vor der Tat und nach aussen erkennbar: → A willigt ein (+)
- Verfügungsbefugnis: → A darf über seine körperliche Integrität bei einfacher KV generell und selbst bei etwaiger schwerer KV jedenfalls bei medizinisch indizierten Eingriffen verfügen (+)
- natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden (vgl. Art. 16 ZGB): → SV gibt keinen Anlass, daran zu zweifeln (+)
- Fehlen von Willensmängeln: → es ergeben sich keine Willensmängel von A aus dem Sachverhalt, er wurde über die Risiken aufgeklärt (+)

2. Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung: → A hat gegenüber dem K eingewilligt; K kennt die Einwilligung und handelt aufgrund der Einwilligung (+)

[**Zwischenfazit:** Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung des Verletzten ist gegeben.]

Ergebnis: K hat sich nicht nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, da sein Handeln aufgrund der Einwilligung von A gerechtfertigt ist.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Schuld

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt – Prüfungsaufbau

I. Tatbestandsmässigkeit: *Unrechtsbegründung*

1. Objektiver Tatbestand

- a) Allfällige Täterqualifikation (nur bei Sonderdelikten)
- b) (strafrechtlich relevante) Tathandlung
- c) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (nur bei Erfolgsdelikten)
- d) Natürliche Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (nur bei Erfolgsdelikten)
- e) Objektive Zurechnung des Erfolgs (Teile der Lehre) (nur bei Erfolgsdelikten)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Besondere subjektive Unrechtsmerkmale, soweit vom Tatbestand verlangt (z.B. achtenswerte oder selbstsüchtige Beweggründe, Bereicherungsabsicht)

II. Rechtswidrigkeit: *Allfälliger Unrechtsausschluss in Form eines Rechtfertigungsgrundes*

Bei offenen Tatbeständen (z.B. Nötigung, Art. 181) positive Feststellung, sonst nur negative Feststellung, dass kein Rechtfertigungsgrund eingreift, oder aber, wenn möglicherweise doch, dessen Prüfung nach seinen

1. Objektiven Elementen

2. Subjektiven Elementen

III. Schuld: *Allfälliger Schuldausschlussgrund*

IV. ggfs. Objektive Strafbarkeitsbedingung

z.B. Tod/Körperverletzung bei Raufhandel, Art. 133

V. ggfs. Persönlicher Strafausschliessungs- oder Strafaufhebungsgrund

z.B. Betroffenheit des Täters durch seine Tat, Art. 54 StGB (dieser ist aber kein Prüfungsstoff)



Übersicht Schuldausschlussgründe

Schuldausschlussgründe		
Notwehrexzess Art. 16 StGB	Entschuldbarer Notstand Art. 18 StGB	Schuldunfähigkeit Art. 19 Abs. 1 StGB



Fall «Mut antrinken»

A beschliesst, seinen untreuen Lebenspartner E aus Rache zu ermorden. Vor Ausführung der Tat geht A noch kurz in die nächste Bar, um sich den nötigen Mut anzutrinken. Erst als er mit einem Blutalkoholgehalt von 3,3‰ völlig betrunken ist, begibt er sich in die Wohnung des E, wo er diesen sodann mit einem Messer tötet.

Strafbarkeit A?



Die Figur der *actio libera in causa* (a.l.i.c.) gem. Art. 19 Abs. 4 StGB

Voraussetzungen der vorsätzlichen a.l.i.c.:

- der Täter hat den Zustand der Schuldunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt und
 - hatte den Vorsatz, in diesem Zustand eine bestimmte Straftat zu begehen
- vorsätzliche Begehung dieser Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit

Konstellationen der fahrlässigen a.l.i.c.

Fahrlässige a.l.i.c.: wenn bei einem der Punkte nur Fahrlässigkeit gegeben ist

Beachten:

- Bei einem Vorsatzdelikt muss eine vorsätzliche *actio libera in causa* gegeben sein, damit eine Verurteilung aus dem Vorsatzdelikt erfolgen kann. (h.M.)
- Ist nur eine fahrlässige *actio libera in causa* gegeben, kann auch eine Verurteilung lediglich aus einem Fahrlässigkeitstatbestand erfolgen. (h.M.)



Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Täter versetzt sich in den Zustand einer schuldausschliessenden Trunkenheit oder Betäubung

2. Subjektiver Tatbestand

- selbstverschuldet
(= Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. objektive Bedingung der Strafbarkeit: Täter verübt im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (= SUF) ein (vollendetes oder versuchtes) Verbrechen oder Vergehen (= sog. Rauschtat)

V. Strafantragserfordernis, soweit die Rauschtat ein Antragsdelikt ist? (str.)

¹ Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand ein mit Freiheitsstrafe als einzige Strafe bedrohtes Verbrechen begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Lösung «Mut antrinken» (1/2)

Obersatz: A könnte sich einer vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er den E ersticht.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: → mit einem Messer erstechen (+)
- Taterfolg: → E ist tot (+)
- Kausalität: → Das Zustecken ist nicht wegzudenken, ohne dass der Tod des E entfiere (+)
- obj. Zurechnung: → Schaffung oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr, die sich im Erfolg realisiert hat: Angriff mit einem Messer (+); Tod des E (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

[Zwischenergebnis: Der Tatbestand ist erfüllt]

II. Rechtswidrigkeit (+)



Lösung «Mut antrinken» (2/2)

III. Schuld

1. Schwere Bewusstseinsstörung: → A ist mit einer BAK von 3,3‰ volltrunken und an sich schuldunfähig nach Art. 19 Abs. 1 StGB. Es bestehen keine Anzeichen übermässiger Gewöhnung (+)
2. Unanwendbarkeit des Art. 19 Abs. 1 gem. Art. 19 Abs. 4 StGB wegen Vorliegens einer a.l.i.c?
 - Vom Täter selbst herbeigeführte schwere Störung oder Beeinträchtigung des Bewusstseins: → A hat sich betrunken (+)
 - Vorsatz bzgl. Herbeiführung der Schuldunfähigkeit sowie Vorsatz, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Tat zu begehen: → A entschied im schulfähigen Zustand, sich Mut anzutrinken, wozu er – um 3,3‰ zu erreichen! – enorme Mengen Alkohol konsumiert haben muss. Das spricht dafür, dass er auch den Eintritt der Schuldunfähigkeit zumindest in Kauf nahm. Zudem hatte er noch im Zustand der Schulfähigkeit das Vorhaben gefasst, den E später zu töten → vorsätzliche a.l.i.c. (+)

[Zwischenergebnis: Art. 19 Abs. 1 StGB ist gem. Art. 19 Abs. 4 StGB nicht anzuwenden.]

Ergebnis: A hat sich einer vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Fall «Zug»

Die Freunde A und B sitzen zusammen in einem Zugsabteil. Als sich C zu ihnen setzt, fühlen sich die Freunde in ihrer Privatsphäre gestört und wollen deshalb den C loswerden. Sie öffnen deshalb das Fenster, worauf es im Abteil sehr kalt wird. C bittet die beiden höflich, das Fenster wieder zu schliessen. Doch A und B fassen demonstrativ an die Fenstergriffe, damit C das Fenster nicht selber schliessen kann. Als sich C dem Fenster dennoch nähert, steht A auf und droht ihm mit geballter Faust. Als C sich davon nicht beeindruckt lässt, stösst A ihn mit voller Wucht von sich, wodurch C zu Boden stürzt. C ist im Begriff, sich aufzurappeln, während A wieder in Kampfposition geht. C greift daraufhin in die Tasche und zieht ein Messer; er sticht damit den A nieder, der schwere Verletzungen davonträgt.

Strafbarkeit des C?



Voraussetzungen des entschuldigenden Notwehrexzesses (Art. 16 Abs. 2 StGB)

1. Überschreitung der Grenzen der Notwehr

- unstrittig (+), wenn sich der Notwehrrübende bei gegebener Notwehrlage nicht auf eine angemessene Verteidigung beschränkt (intensiver Notwehrexzess)
- Anwendbarkeit von Art. 16 StGB umstritten, wenn eine Notwehrlage gar nicht gegeben ist (extensiver Notwehrexzess)

2. in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff

- **entschuldigungstauglicher Affekt:**
 - (+) bei einem asthenischem Affekt (= defensiver Charakter des Erregungszustandes; Affekt aus der «Schwäche»; Furcht, Schrecken, Panik etc.)
 - (–) bei einem sthenischem Affekt (= offensiver Charakter des Erregungszustandes; Affekt aus der «Stärke»; Wut, Zorn, Rache etc.) → immerhin Strafmilderung nach Art. 16 Abs. 1 StGB
- **Entschuldbarkeit** der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff



Lösung «Zug» (1/3)

Obersatz: C könnte sich einer schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem A einen Messerstich versetzt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: → Messerstich (+)
- Taterfolg: → A ist schwer verletzt (+)
- Kausalität: → Der Messerstich ist nicht wegzudenken, ohne dass die Verletzung des A entfiel. (+)
- obj. Zurechnung: → Schaffung oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr, die sich im Erfolg realisiert hat: Einsatz eines Messers gegen den Körper (+); schwere Verletzung des A (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

[Zwischenergebnis: Der Tatbestand ist erfüllt.]



Lösung «Zug» (2/3)

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr nach Art. 15 StGB?

- Notwehrlage?
 - Angriff: A hat vor, C körperlich anzugreifen, d.h. es wird ein Individual-RG (Leib) des C attackiert (+)
 - Gegenwärtigkeit bzw. Unmittelbarkeit des Angriffs: A hat C gestossen und steht in Kampfposition bereit (+)
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs (+)
- Notwehrhandlung?
 - in die Rechtsgüter des Angreifers eingreifend: C geht auf A los (+)
 - in einer den Umständen angemessenen Weise
 - Erforderlichkeit: C hätte einfach das Abteil verlassen können → **aber: Art. 15 StGB räumt ausdrücklich ein Recht auf Abwehr ein, weshalb der Angegriffene nicht zu fliehen braucht!**
Jedoch hätte C seinerseits den A niederschlagen können oder zunächst nur drohen mit dem Messer. Ihn mit dem Messer derart schwer zu verletzen war unnötig. (-)
 - Proportionalität. [muss nicht mehr geprüft werden]

Zwischenergebnis: Notwehr nach Art. 15 StGB (-)



Lösung «Zug» (3/3)

III. **Schuld:** entschuldigender Notwehrexzess (Art. 16 Abs. 2 StGB)?

1. **Überschreitung der Grenzen der Notwehr**

→ i.c. intensiver Notwehrexzess, unstreitig erfasst (+)

2. **in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff**

- **entschuldigungstauglicher Affekt:** nur bei asthenischem Affekt (entschuldbare Aufregung oder Bestürzung – Angst, Panik); hier?
- **Entschuldbarkeit** der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff: keine Hinweise im SV, eher (-)
→ Art. 16 Abs. 2 StGB (-)

IV. **Strafmilderungsgrund:** Überschreitung der Grenzen der Notwehr: i.c. intensiver Notwehrexzess, Art. 16 Abs. 1 StGB (+)

Ergebnis: A hat sich der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB strafbar gemacht. Es liegt aber ein Fall von Notwehrexzess nach Art. 16 Abs. 1 StGB vor, weshalb das Gericht die Strafe i.S.v. Art. 48a StGB mildert.



Fall «Das Spiel»

F erwacht in einem dunklen, unverschlossenen Raum. Um ihren Oberkörper ist eine Weste geschnallt, die mit einem Sprengsatz und Zeitzünder ausgestattet und mit einem Schloss so befestigt ist, dass F sich der Weste nicht entledigen kann. Auf einer Videowand erscheint das Bild eines verummten Mannes J. der leise zu ihr spricht:

«Ich möchte ein Spiel spielen. Die Weste, die Sie tragen, enthält einen Sprengsatz und ist an eine Zeitschaltuhr gekoppelt. Wenn die Zeit abgelaufen ist, wird die Bombe detonieren und Sie töten. Den Schlüssel zum Schloss, mit dem sich die Weste öffnen lässt, finden Sie im Magen Ihres Zellgenossen M. Wenn Sie das Schloss öffnen, bevor die Uhr abgelaufen ist, sind Sie frei. Sie haben drei Minuten Zeit. Leben oder sterben? Sie haben die Wahl!»

F entdeckt M auf dem Boden liegend. M ist durch Rauschgift und Medikamente, die ihm J zugeführt hat, regungslos und schmerzunempfindlich, aber bei vollem Bewusstsein. Neben M liegt ein Küchenmesser. F tötet M mit dem Messer, besorgt sich den Schlüssel und kann auf diese Weise die Weste samt Bombe ablegen, bevor letztere ausgelöst wird. Sie entkommt lebend aus dem Raum.

Strafbarkeit der F?

(Sachverhalt angelehnt an Szene aus dem Film «Saw»)



Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands (Art. 18 StGB)

I. Objektive Voraussetzungen

1. Vorliegen einer Notstandslage

- unmittelbare Gefahr
- für ein «hochwertiges» Individualrechtsgut des Täters / eines Dritten

2. Abwehrhandlung

- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung
(«nicht anders abwendbar»)
- Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes
 - wenn (+): Art. 18 Abs. 2 StGB: Täter handelt nicht schuldhaft
 - wenn (–): Art. 18 Abs. 1 StGB: Täter wird milder bestraft

II. Subjektive Voraussetzungen

- Kenntnis der Notstandslage
- Handeln mit Rettungswillen («um...zu»)



Abgrenzung rechtfertigender/entschuldigender Notstand

Beachte:

- wenn ein Überwiegen des durch die (Gefahren-)Abwehr geschützten Interesses gegeben ist, liegt ein rechtfertigender Notstand vor
- für den entschuldigenden Notstand verbleiben die Fälle, in denen die geschützten Interessen entweder gleichrangig sind (oder sogar das durch die Gefahren-Abwehr beeinträchtigte Interesse überwiegt?)
- entscheidend (und noch nicht abschliessend geklärt) ist, wo man in diesen Fällen die Grenze der Zumutbarkeit setzt. → in der Fallbearbeitung ist deshalb die Begründung der Unzumutbarkeit entscheidend



Lösung «Das Spiel» (1/6)

Obersatz: F könnte sich einer vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem sie M ersticht.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: → Erstechen des M (+)
- Taterfolg: → M ist tot (+)
- Kausalität: → Das Erstechen ist nicht wegzudenken, ohne dass der Tod des M entfiere (+)
- obj. Zurechnung: → Schaffung oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr, die sich im Erfolg realisiert hat: Einsatz eines Messers gegen den Körper (+); Tod des M (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

Zwischenergebnis: Der Tatbestand ist erfüllt.



Lösung «Das Spiel» (2/6)

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr nach Art. 15 StGB

Objektive Voraussetzungen

▪ Notwehrlage

- Angriff: Durch die Sprengstoffweste war das Leben der F bedroht (+)
- Unmittelbarkeit: Es war vorhersehbar, dass die Sprengstoffweste binnen drei Minuten explodieren und die F töten wird (+)
- Rechtswidrigkeit des Angriffs (+)

▪ Abwehrhandlung

- Die Abwehrhandlung muss sich *gegen den Angreifer* richten und in dessen Rechtsgüter eingreifen. M ist nicht für den Angriff auf F verantwortlich. (-)

Zwischenergebnis: **keine** Rechtfertigung durch Notwehr.



Lösung «Das Spiel» (3/6)

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

2. Notstand nach Art. 17 StGB

Objektive Voraussetzungen

- **Notstandslage:** Vorliegen einer Notstandslage
 - unmittelbare Gefahr: Menschlicher Angriff durch J via Sprengstoffweste (+)
 - Individualrechtsgut (des Nottäters oder einer dritten Person) betroffen:
F's Leben steht auf dem Spiel (+)



Lösung «Das Spiel» (4/6)

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

2. Notstand nach Art. 17 StGB

Objektive Voraussetzungen (Fortsetzung)

▪ Abwehrhandlung

- Eignung: Das Aufschlitzen des M war geeignet, um ihr Leben zu retten (+)
- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung (= strikte Subsidiarität der Nottat gegenüber jeder anderen Abhilfe): F gelangte nur durch die Tötung von M an den Schlüssel. Dies war die einzige Möglichkeit, dem Tod zu entgehen (+)
- Abwehrhandlung zur Wahrung höherwertiger Interessen:

Das Leben der F ist kein höherwertiges Rechtsgut als jenes des M. Der Grad der Gefahr sowie das Ausmass der befürchteten Rechtsgutsverletzung und des Eingriffs in das Rechtsgut Leben des M sind deckungsgleich. Vorliegend greift F zudem in das Rechtsgut einer Person ein, die für die Gefahrenlage nicht verantwortlich ist (Aggressivnotstand), sondern selbst Opfer der Situation ist. Das Solidaritätsprinzip, das in diesen Fällen das Notstandsrecht tragen muss, geht keinesfalls so weit, das eigene Leben zur Rettung anderer aufopfern zu müssen. (-)

Zwischenergebnis: Rechtfertigung wegen Notstands nach Art. 17 StGB scheidet aus.



Lösung «Das Spiel» (5/6)

III. Schuld:

Entschuldigender Notstand gem. Art. 18 Abs. 2 StGB?

- **Objektive Voraussetzungen**

1. **Vorliegen einer Notstandslage**

- (Hier kann auf die Prüfung von Art. 17 StGB verwiesen werden) → (+)

2. **Abwehrhandlung**

- Erforderlichkeit der Abwehrhandlung: (Hier kann auf die Prüfung von Art. 17 StGB verwiesen werden) (+)
- Proportionalität: «Leib, Leben [...] oder andere hochwertige Güter“, Gleichwertigkeit der RG (+)
- Unzumutbarkeit der Preisgabe des gefährdeten Gutes?: F war die Preisgabe ihres Lebens nicht zuzumuten => Art. 18 Abs. 2 StGB: F handelt nicht schuldhaft (+)



Lösung «Das Spiel» (6/6)

III. Schuld:

Entschuldigender Notstand gem. Art. 18 Abs. 2 StGB?

- **Subjektive Voraussetzungen**

- Kenntnis der Notstandslage: Sie weiss um die Todesgefahr der Sprengstoffweste (+)
- Handeln mit Rettungswillen («um...zu»): Sie tötet ihn, um mit dem Schlüssel ihr Leben zu retten (+)

Zwischenergebnis: Es liegt ein entschuldigender Notstand gem. Art. 18 Abs. 2 StGB vor.

Ergebnis: F hat sich nicht wegen vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Nächster Termin: xx. November 2019

Thema: Versuch, Rücktritt und tätige Reue